Multilaterale Vereinbarungen (ADR-Vereinbarungen)

Stand: 31.10.2004 Autor: Jürgen Werny

Die von Deutschland gegengezeichneten ADR-Vereinbarungen können von der Homepage des BMVBW unter folgender Adresse heruntergeladen werden und stehen dort selbstverständlich in deutscher Sprache zur Verfügung:

http://www.bmvbw.de/Recht/Vorschriften-.786.8393/.htm.

Sämtliche ADR-Vereinbarungen, hier jedoch nur in Englisch und/oder Französisch sind unter folgendem Link abrufbar: http://www.unece.org/trans/danger/multi/multi.htm.

ADR-Vereinbarungen gelten zunächst für Beförderungen zwischen den Staaten, die die Vereinbarung unterzeichnet haben. Darüber hinaus, und deshalb lohnt sich manchmal ein Blick in die Vereinbarungen, dürfen sie auch für innerstaatliche Beförderungen angewendet werden. Rechtsgrundlage hierfür ist der § 5 (9) der GGVSE.

Die Tabelle gibt einen Überblick über sämtliche ADR-Vereinbarungen, deren Regelungsinhalt und den Geltungsbereich, d.h. welche Staaten die Vereinbarung gegengezeichnet haben. Erst wenn mindestens 2 Staaten unterzeichnet haben, tritt die Vereinbarung in Kraft. Erst dann werden sie in die nachfolgende Tabelle aufgenommen, die jeweils zum Monatsende aktualisiert wird.

Die Vereinbarungen, die von Deutschland, Österreich und/oder der Schweiz unterzeichnet wurden, sind in der jeweiligen Spalte markiert. Die Spalte "Geltungsbereich" enthält darüber hinaus alle ADR-Staaten, die die jeweilige Vereinbarung unterzeichnet haben.

Möchten Sie als Betroffener eine ADR-Vereinbarung anwenden, müssen Sie sich in jedem Fall den Text genau ansehen, um die dort genannten Bedingungen einhalten zu können. So muss nach den meisten ADR-Vereinbarungen im Beförderungspapier darauf hingewiesen werden, z.B. durch den Hinweis "Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 des ADR (M)".

Die ADR-Vereinbarungen haben mit Ausnahme der M85 alle ein konkretes Ablaufdatum. Sie gelten längstens bis zu diesem Zeitpunkt, falls der Regelungsinhalt nicht bereits früher in das ADR übernommen wird. Ist dies der Fall benötigt man ja auch die Vereinbarung nicht mehr. Daher wird als zusätzliche Information in der Tabelle angegeben, ob und ggf. wann der Regelungsinhalt ins ADR 2005 übernommen wird. Manche Regelungen werden evt. erst 2007 übernommen, darüber liegen aber derzeit noch keine gesicherten Informationen vor.

Stand: 31.10.2004

ADR-Vereinbarungen Stand: 31.10.2004 Änderungen gegenüber Stand 30.09.2004 sind rot markiert (inkl. der Nummer der Vereinbarung)

Nr.	Regelungsinhalt	D	Α	СН	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Übernahme ins ADR
M 85	Verwendung skandinavischer Sprachen im Beförderungspapier (Dänisch, Norwegisch, Schwedisch)				DK, N, S	Bis zum Widerruf durch einen der 3 Staa- ten	Keine Übernahme ins ADR 2005
M 92	Beförderung von Feuerwerk der Klassifizierung 1.4 G (UN 0336, UN 0431) mit Komponenten der Klassen 4.3 (UN 1396, UN 1418) und 5.1 (UN 1446, UN 1507)				D, CZ, H	Am 30.09.2004 abgelaufen	Keine Übernahme ins ADR 2005
M 95	Beförderung von Feuerwerk der UN-Nummern 0335, 0336 and 0337 bis 2000 kg ohne Zulassungsbeschei- nigung für das Fahrzeug				N, SK, UK	Am 01.10.2004 abgelaufen	Keine Übernahme ins ADR 2005
M 98	Beförderung von Ammoniaklösung (UN 2672) bis 25% in IBC 31H1, 31H2 and 31HZ1				A, CZ, GB, N, P, S, SK	15.03.2005	Keine Übernahme ins ADR 2005
M 99	Beförderungen von Explosivstoffen der Verträglich- keitsgruppen B und D auf Tankfahrzeugen mit Gütern der Klassen 3, 5.1 und 8				A, GB	31.12.2005	Keine Übernahme ins ADR 2005
M 100	Beförderung kleiner Mengen von UN 1057 Feuerzeugen und UN 1057 Nachfüllpatronen für Feuerzeuge bis 10 kg brutto in Analogie zur Regelung für begrenzte Mengen (LQ)				A, B, CZ, D, F, FL, GB, L, N, S, SK	01.01.2005	Wird teilweise ins ADR 2005 übernommen. Für UN 1057 gilt dann P002 mit neuen Sondervorschriften PP 84 und RR 5.
M 104	Beförderung von Versandstücken in begrenzten Mengen (LQ) in Umverpackungen, ohne dass die einzelnen Versandstücke als begrenzte Menge gekennzeichnet sein müssen, lediglich die Umverpackung muss gekennzeichnet sein				A, E, FL, N	09.08.2005	Keine Übernahme ins ADR 2005

Nr.	Regelungsinhalt	D	Α	СН	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Übernahme ins ADR
M 106	Beförderung von festen Abfällen und Rückständen, die Verbindungen von Antimon oder Blei (UN 3288) oder von beiden enthalten in loser Schüttung in be- deckten Fahrzeugen				A, B, D, E, F, FL, L, S, SK	31.08.2005	Keine Übernahme ins ADR 2005
M 109	Beförderung von Heißplastikmassen als Material zur Markierung auf Straßen; keine Vorschriften des ADR zu beachten außer Hinweis im Beförderungspapier				A, B, CZ, D, FL, L, SK	31.12.2005	Keine Übernahme ins ADR 2005
M 110	Beförderung von UN 1479 (Natriumperborat- Monohydrat oder Natriumcarbonat-Peroxyhydrat) in loser Schüttung				A, B, D, GB, NL, S, SK	31.12.2005	Keine Übernahme ins ADR 2005
M 111	Beförderung von UN 3257 Erwärmter flüssiger Stoff, n.a.g. in bestimmten Tankfahrzeugen				A, E, P	31.12.2005	Keine Übernahme ins ADR 2005
M 113	Wechselweise Beförderungen von UN 3256 Dimethylterephtalat (DMT) und UN 1230 Methanol in Tankfahrzeugen mit Untenentleerung				B, D	01.03.2006	Keine Übernahme ins ADR 2005
M 114	Beförderung von UN 1013 Kohlendioxid der Klasse 2 in Flaschen bis 500 ml in Analogie zur Beförderung in begrenzten Mengen				A, CZ, D, N,	01.01.2006	Keine Übernahme ins ADR 2005
M 115	Beförderung von gebrauchten Aerosolen in metallenen IBC des Typs 11A/X oder 11A/Y als geschlossene Ladung zur Entsorgung				A, B, CZ, F, GB, L	01.05.2006	Keine Übernahme ins ADR 2005
M 116	Beförderung von festen Stoffen und Gemischen der Klasse 6.1, Verpackungsgruppe III in loser Schüttung in bedeckten Muldenkippern				A, B, D, F	01.05.2006	Keine Übernahme ins ADR 2005
M 117	Beförderung von Produktionsserien von maximal 100 Lithiumbatterien ohne Erfüllung der Prüfkriterien des Handbuchs Prüfungen und Kriterien				A, CZ, F, N	01.10.2006	Im Prinzip in der Sondervor- schrift 310 enthalten, so dass Vereinbarung eigent- lich überflüssig ist.
M 119	Beförderung im Zulauf und Ablauf von Flughäfen				A, CZ, N, S	30.06.2005	Im Prinzip in 1.1.4.2 ADR enthalten, so dass Vereinbarung eigentlich überflüssig ist.
M 120	Beförderung von ungereinigten Kraftstofftanks von Flugzeugen, die UN 1223 Kerosin oder UN 1863 Düsenkraftstoff enthalten haben wie ungereinigte leere Verpackungen der Klasse 3.				A, CZ, D	01.10.2006	Keine Übernahme ins ADR 2005

Nr.	Regelungsinhalt	D	Α	СН	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Übernahme ins ADR
M 124	Beförderung von Trinitrophenol in Glykol und Tri- nitrophenol in DMA (N,N-dimethylacetamide) als de- sensibilisierter Explosivstoff der Klasse 3				CZ, F, NL	15.04.2007	Keine Übernahme ins ADR 2005
M 125	Transport verschiedener Gase in DOT-Gasflaschen, die gemäß Unterabschnitt 1.1.4.2 eingeführt wurden und nun vom Lagerort zum Verbraucher befördert werden solln.				A ,B, CZ, D, F, GB, L, N, NL, SK	31.12.2006	Keine Übernahme ins ADR 2005
M 126	Beförderung von gebrauchten Lithiumbatterien zu- sammen mit anderen Batterien als Mischfraktion im Rahmen von Abfalltransporten				A, CZ, D, F, L, S	03.04.2008	Wird nur zum Teil als neue Verpackungsanweisung P903b ins ADR 2005 aufge- nommen, so dass Vereinba- rung weiterhin verwendet werden dürfte
M 127	Abweichend von Unterabschnitt 4.2.4.3, TP 13 (umluftunabhängiges Atemschutzgerät) ist dieses nicht erforderlich (Hinweis: 4.2.4.3 ist im ADR 2003 zu 4.2.5.3 geworden; ADR-Vereinbarung ist nicht angepasst worden)				A, B, CZ, D, F, GB, I, N, NL, S, SK	31.12.2004	TP 13 wird im ADR 2005 gestrichen
M 128	Beförderung von UN 1081 Tetrafluorethylen, stabilisiert in Tankfahrzeugen				A, I	30.10.2007	Keine Übernahme ins ADR 2005
M 130	Beförderung von UN 3375 Ammoniumnitrat-Emulsion oder- Gel oder –Suspension in Tankfahrzeugen				A, CZ, E, F, FIN, GB, N, P, S, SK	01.01.2008	Tanktransport nach ADR 2005 erlaubt, Vereinbarung wird dann überflüssig
M 131	Beförderung kleiner Mengen von UN 1057 Feuerzeugen und UN 1057 Nachfüllpatronen für Feuerzeuge bis 10 kg brutto in Analogie zur Regelung für begrenzte Mengen (LQ)				A, B, CZ, L, N, S	01.01.2008	Wird teilweise ins ADR 2005 übernommen. Für UN 1057 gilt dann P002 mit neuen Sondervorschriften PP 84 und RR 5.
M 132	Beförderung von 2,4-Dinitrophenylhydrazin mit mindestens 33 Masse-% Wasser als desensibilisierter fester Stoff der Klasse 4.1				A, CZ, D, F	31.12.2004	Fällt vermutlich unter die neue UN-Nummer 3380 Desensibilisierter fester Stoff, n.a.g. der Klasse 4.1
M 133	Name und Einstufung von Kältemaschinen nach UN 2857 (Für die Beförderung durch den Ärmelkanaltunnel)				A, B, CZ, D, DK, E, F GB, H, I, N, NL, P, S, SK	31.12.2004	Geänderter Name wird ins ADR 2005 übernommen
M 134	Ausrüstung von Saug-Druck-Tanks für Abfälle mit einem Saugausleger			+	A, CH, D, FL, L	01.05.2008	Keine Übernahme ins ADR 2005

Nr.	Regelungsinhalt	D	Α	СН	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Übernahme ins ADR
M 135	Beförderung von UN 2426 Ammoniumnitrat, flüssig in L4BV(+)-Tanks				Ä, B, CZ, E	31.12.2004	Wird in dieser Form ins ADR 2005 übernommen durch Änderung des Eintrags in Spalte 12 der Gefahrgutta- belle
M 136	Beförderung von UN 2032 Salpetersäure, rotrauchend in Kombinationsverpackungen der Kodierung 6HH1				A, B, CZ, D, DK E, F, N, NL, S, SK	31.12.2004	Wird in dieser Form ins ADR 2005 übernommen durch Änderung der P602 (3)
M 137	Beförderung von festen Abfällen und Restmengen mit polychlorierten oder polyhalogenierten Biphenylen und Terphenylen (PCB und PCT, UN-Nummern 2315, 3151, 3152) mit max. 1000 mg/kg in loser Schüttung	<u> </u>	=	+	A, B, CH, D, F, L, S	01.05.2008	Wird in dieser Form ins ADR 2005 übernommen durch neue Sondervorschrift VV15 in Spalte 17 der Gefahrguttabelle für UN 3151, UN 3152 und die neue UN-Nummer 3432 Polychlorierte Biphenyle, fest (UN 2315 gilt dann nur noch für flüssige Stoffe)
M 138	Beförderung von Ammoniaklösung (UN 2672) bis 35% in IBC 31H1, 31H2 and 31HZ1				A, CZ, GB, N, S	31.01.2008	Keine Übernahme ins ADR 2005
M 139	Zulassung alternativer Dichtheitsprüfungen für UN 1950 Druckgaspackungen			+	A, CH, CZ, D	01.05.2008	Wird in dieser Form ins ADR 2005 übernommen durch Änderung des Unterab- schnitts 6.2.4.3
M 140	Weiterverwendung von IBC, bei denen das Symbol und die UN-Codierung nicht die Schriftgröße nach Absatz 6.5.2.1.1 aufweisen.		=	+	A, B, CH, CZ, D, DK, F, FL, GB, N, NL, S	31.12.2004	Wird in dieser Form ins ADR 2005 übernommen durch Aufnahme einer neuen Übergangsvorschrift in 1.6.1.6 ADR
M 141	Beförderung von UN 2555 Nitrocellulose mit Wasser in Metallbehältern bis max. 4,5 m³				A, F	31.12.2006	Keine Übernahme ins ADR 2005
M 142	Beförderung von UN 1963 Helium, tiefgekühlt, verflüssigt und UN 1966 Wasserstoff, tiefgekühlt, verflüssigt in ortsbeweglichen Tanks				A, CZ, F, FIN, GB, N, S	31.01.2008	Übernahme ins ADR 2005 durch Aufnahme einer neu- en Sondervorschrift TP 34 in Spalte 11 der beiden UN- Nummern

Nr.	Regelungsinhalt	D	Α	СН	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Übernahme ins ADR
M 143	Beförderung von UN 3373 Diagnostische Proben mit Kennzeichnung wie für begrenzte Mengen				A, CZ, E, FL	15.05.2008	Übernahme ins ADR 2005 durch Änderung der Verpa- ckungsanweisung P650
M 144	Bauvorschriften für Tanks für feste Stoffe der Verpackungsgruppen II und III gemäß 6.8.2.1.7 und TE 15				A, B, CZ, D, F, FIN, GB, H, L, NL	31.12.2004	Übernahme ins ADR 2005 durch Ergänzung des Absatzes 6.8.2.1.7
M 146	Zulassung höherer Mengen je Beförderungseinheit beim Transport organischer Peroxide des Typs C (20.000 kg anstelle 10.000 kg)				A, D, F	31.12.2008	Keine Übernahme ins ADR 2005
M 147	Änderungen im Zusammenhang mit der Sondervorschrift 640				A, CZ, D, DK, GB, N, NL, P, S	31.12.2004	Übernahme ins ADR 2005 durch Änderung der Sonder- vorschrift 640
M 148	Zuordnung wasserverunreinigender Stoffe sowie ihrer Lösungen und Gemischen, die nicht den Klassen 1 bis 8 oder anderen Einträgen der Klasse 9 zugeordnet werden können			+	A, B, CH, D, FL, N, S	31.12.2004	Übernahme ins ADR 2005 durch Änderung des Absat- zes 2.2.9.1.10
M150	Zuordnung wasserverunreinigender Stoffe sowie ihren Lösungen und Gemischen, die nicht den Klassen 1 bis 8 oder anderen Einträgen der Klasse 9 zugeordnet werden können		=	+	A, B, CH, DK, E, F, FL, FIN, GB, I, LV, N, NL, P, S	31.12.2004	Übernahme des Inhalts der M148 ins ADR 2005 durch Änderung des Absatzes 2.2.9.1.10; dadurch fällt die pauschale 25%-Grenze der M150 weg
M151	Eingeschränkte Fahrerschulung nur für UN-Nummern 1202, 1203, 1223, 1268 and 1863 in Verpackungen und Tanks möglich.				B, F	01.01.2009	Keine Übernahme ins ADR 2005
M153	Transport von Abfällen, die aus Farbrückständen (Abfällen) der UN 1263 bestehen (Verpackungsreste, verfestigte, verflüssigte Farbreste) in IBC		=		A, CZ, D, DK, F, GB, N, NL, S, SK	31.12.2004	Übernahme des Inhalts der M148 ins ADR 2005 durch Aufnahme einer neuen Son- dervorschrift 650 in Kapitel 3.3 ADR
M154	Nennung von Klasse, Ziffer und Buchstabe in der Zulassungsbescheinigung ist weiterhin zulässig.				B, F	Am 31.08.2004 abgelaufen	Keine Übernahme ins ADR 2005

Nr.	Regelungsinhalt	D	Α	СН	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Übernahme ins ADR
M155	Beförderung von Gasen in Versandstücken in gedeckten Fahrzeugen oder geschlossenen Containern ohne Belüftung; Anbringung eines Hinweisschildes erforderlich "ACHTUNG KEINE BELÜFTUNG, VORSICHTIG ÖFFNEN"				Ā, CZ, D, GB, N	01.01.2005	Übernahme des Inhalts der M155 ins ADR 2005 durch Aufnahme einer neuen Sondervorschrift CV36 in Abschnitt 7.5.11 ADR (V7 in Abschnitt 7.2.4 wird dafür gestrichen)
M156	Einträge im Beförderungspapier nur in Niederländischer Sprache (Dutch) zulässig.				B, NL	11.03.2009	Keine Übernahme ins ADR 2005
M157	Erweiterung der Verpackungsanweisung P802 (4), so dass Verwendung von 1A1-Stahlfässer auch aus nicht austenitischem Stahl bis 250 L möglich sind; nur relevant für folgende Stoffe: UN 1836 Thionylchlorid, 8, I UN 2444 Vanadiumtetrachlorid, 8, I UN 1790 Fluorwasserstoffsäure (mit mehr als 85 % Fluorwasserstoff)		•	+	A, CH, D, F, N	31.12.2006	Keine Übernahme ins ADR 2005
M158	Transport von UN 1495 Natriumchlorat auch in LGBV- Tanks zulässig (in Gefahrguttabelle Spalte 12 nur SGAV genannt)				A, CZ, F	08.06.2009	Keine Übernahme ins ADR 2005
M159	Befreiung von Vorschrift in 9.7.5.2 bzgl. Kippstabilität von Tankfahrzeugen gemäß ECE-Regelung Nr. 111				E, F, GB, I, P	31.12.2004	Wird in dieser Form ins ADR 2005 übernommen durch Aufnahme einer neuen Übergangsvorschrift in 1.6.5.9 ADR
M160	Verwendung bestimmter Gasflaschen zur Befüllung von Heißluftballons			+	A, B, CH, CZ, D, E, GB, L, N, P	30.06.2007	Keine Übernahme ins ADR 2005
M161	Eintrag alter Stoffbezeichnungen (ADR 1999) in der Zulassungsbescheinigung bis Ende 2004 noch zuläs- sig				B, F	31.12.2004	Keine Übernahme ins ADR 2005
M162	Erleichterungen beim Transport von Feuerwerkskör- pern UN 0335, 0336; keine Zulassungsbescheinigung erforderlich; reduzierte technische Anforderungen				GB, N Durch Unterzeichnung durch Norwegen jetzt in Kraft getreten	12.09.2009	Keine Übernahme ins ADR 2005

Nr.	Regelungsinhalt	D	Α	СН	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Übernahme ins ADR
M163	Neuer Vorschlag Norwegens: Beim Transport leerer Gasflaschen soll im Beförderungspapier die Angabe, "Leere Gasflasche, 2" genügen. Anmerkung: Dies bedeutet die Beibehaltung der bisherigen Regelung. Durch das ADR 2005 müssen künftig die Gefahrzettelmuster bei leeren Umschließungen angegeben werden und nicht mehr die Klasse.				N Tritt erst in Kraft, wenn mindestens ein weiterer Staat unter- zeichnet	01.07.2007	Keine Übernahme ins ADR 2005 (siehe Anmerkung unter "Regelungsinhalt")
M164	Neuer Vorschlag Frankreichs: Verwendung von ADR-Tanks für flüssige Stoffe (Code L) auch für feste Stoffe, wenn der Rest des Tankco- des entsprechend passt.				F Tritt erst in Kraft, wenn mindestens ein weiterer Staat unter- zeichnet	31.12.2006	Keine Übernahme ins ADR 2005

*Die Nationalitätszeichen der Vertragsstaaten, die mindestens eine der Vereinbarungen gegengezeichnet haben bedeuten (alphabetisch sortiert):

A = Österreich
B = Belgien
CH = Schweiz

CZ = Tschechische Republik

D Deutschland = DK Dänemark Spanien Ε = F = Frankreich FIN = Finnland FL Lichtenstein =

GB = Vereinigtes Königreich

Н Ungarn = Italien 1 = L Luxemburg = LV Lettland Ν Norwegen Niederlande NL Ρ Portugal = S Schweden

SK = Slowakische Republik